

eines kirchlich-religiösen Sinnes haben kann und soll, wünschen muß. Das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nun zwar auch seinerseits die Schwierigkeiten und Hindernisse nicht verkannt, die sich vermöge der namhaft gemachten Umstände, als: Mangel an ausreichendem Raume in den betreffenden Kirchen und an nöthiger Bekleidung bei Kindern armer Aeltern, zu große Entfernung eingepfarrter Orte vom Kirchenorte und ungangbare Wege zur Winterszeit u. s. w. einem bessern Kirchenbesuche von Seiten größerer Schulkinder hier und da entgegenstellen mögen; auf der andern hat das königliche Ministerium aber auch mit der königlichen Kreisdirection die Ueberzeugung getheilt, daß, trotz der angegebenen Hindernisse und Erschwerungen, und zwar ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln von Seiten derer, die hier einzuwirken Gelegenheit und Beruf haben, sich noch Manches thun lasse, um erfreulichere Wahrnehmungen herbeizuführen.

Hierbei scheint insbesondere Folgendes zu gehören:

- 1) daß, da offenbar das Meiste in dieser Beziehung von dem frommen und religiösen Sinne der Eltern, zugleich aber von dem Ansehen und Einflusse abhängt, welchen die an Kirche und Schule angestellten Lehrer, sowohl über die erwachsenen Mitglieder der Gemeinde, als über die Schuljugend zu gewinnen vermögen, — daß Geistliche und Schullehrer, die durch Wort und Beispiel, so durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen dahin zu wirken suchen, „daß die größten Kinder, und zwar, soviel thunlich alle diejenigen, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, darunter namentlich die Confirmanden innerhalb des letzten Jahres ihrer Schulzeit den Gottesdienst so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatten, besuchen;“
- 2) daß insbesondere die Geistlichen in dieser Hinsicht mit den Schulvorständen und Gemeinderäthen sich in Bernehmen setzen, und durch deren Mitwirkung der Hindernisse, die einestheils im Mangel an gutem Willen auf Seiten der Eltern, Vormünder und resp. Dienstherrschaften, andertheils im Mangel an geeigneten Plätzen in der Kirche u. liegen, soweit nur immer thunlich, zu entfernen sich angelegen sein lassen;
- 3) daß jeder Lehrer, außer dem, was ihm nach §. 30 der oben angezogenen Verordnung in Betreff des Nutzens, den die gereifere Schuljugend vom Besuche des Gottesdienstes ziehen soll, zu thun obliegt, diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe sich mit auffälliger Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche entziehen, notice, um dieselben auf Erfordern seinen Vorgesetzten namhaft machen zu können;
- 4) daß da, wo die Zahl der zum Kirchenbesuche anzuhaltenen Kinder im Verhältniß zu den vorhandenen Plätzen zu groß ist, dieselben abtheilungsweise zur Kirche zu gehen angehalten und hierbei, wo dies nur irgend thunlich ist und als rathlich erscheint, die jedesmalige Abtheilung von den betreffenden Lehrern oder resp. einem der Lehrer zur Kirche geleitet und, was jedenfalls geschehen muß, hier gehörig beaufsichtigt werde;
- 5) daß auch abgesehen von der nach §. 4 zu treffenden Einrichtung, nicht nur die am Kirchenorte, sondern auch die in eingepfarrten Orten angestellten Schullehrer sich selbst fleißig zur Kirche einzufinden, um dem, was nach der unter 3 angezogenen Gesezstelle von ihnen erwartet werden muß, vollständig genügen zu können, sowie,

daß kein Lehrer, wie zeither hier und da geschehen ist, ohne dringende Veranlassung während der Predigt aus der Kirche herausgehe und hierdurch der Möglichkeit gewissenhafter Erfüllung der nach mehrgedachtem §. 30 der Verordnung zum Schulgeseze ihm obliegenden Pflicht sich entziehe;

- 6) daß die Superintendenten bei ihren Schulrevisionen auch auf die hier berregte Sache ihre Aufmerksamkeit und im Fall mißfälliger Wahrnehmungen durch geeignete Bescheide und nach Befinden Rücksprache mit den Schulvorständen, oder auch der Ortsobrigkeit, die befundenen Uebelstände und deren Ursachen thunlichst zu beseitigen suchen.

An sämtliche Ephoren des leipziger Kreisdirectionsbezirkes ergeht daher hierdurch Verordnung, die ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrer dahin, daß sie durch gewissenhafte Anwendung und resp. Befolgung der unter 1 — 6 namhaft gemachten Maß- und Verhaltensregeln auf einen fleißigen und fruchtbringenden Kirchenbesuch von Seiten der ältern Schulkinder, wie er nach §. 30 der zum Schulgeseze gehörigen Vollziehungsverordnung allenthalben stattfinden soll, thunlichst hinwirke, anzuweisen, auch über den Erfolg dieser Anordnungen, soweit er sich wird übersehen lassen, künftig Anzeige anher zu erstatten.

Leipzig, am 9. September 1842.

Königliche sächsische Kreisdirection.

Referent Abg. Hensel: Der vorher abgebrochene Bericht fährt folgendermaßen fort:

Bei der nähern Bezeichnung dieser Uebelstände lassen die Petenten zuvörderst dahingestellt sein, ob, wie die fragliche Verordnung sagt, der Kirchenbesuch Seiten der ältern Schulkinder an vielen Orten bei Weitem noch nicht so beschaffen sei, wie man um des wichtigen Einflusses willen, welchen derselbe auf frühzeitige Begründung eines kirchlich-religiösen Sinnes haben könne und solle, wünschen müsse, indem, ihrer Ansicht nach, der Kirchenbesuch größerer Schulkinder in ihrer Gegend in solcher Maße stattfinde, daß der Zustand des bei ihnen herrschenden kirchlich-religiösen Sinnes in keiner Art eine Besorgniß erwecke. Sie, die Petenten, verkennen die gute und wohlmeinende Absicht jener Verordnung nicht, finden auch ganz sach- und zweckgemäß, daß Geistliche und Schullehrer, wie durch Wort und Beispiel, so durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen auf den Kirchenbesuch Seiten der ältern Schulkinder, namentlich der Confirmanden, hinwirken sollen. Allein wenn die mehrerwähnte Generalverordnung verlange:

daß soviel thunlich alle diejenigen Kinder, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Gottesdienst so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatteten, besuchen,

ferner:

daß die Geistlichen in dieser Hinsicht mit den Schulvorständen und Gemeinderäthen sich in Bernehmen setzen und durch deren Mitwirkung die Hindernisse, die im Mangel an gutem Willen auf Seiten der Eltern, Vormünder und resp. Dienstherrschaften lägen, soweit nur immer thunlich zu entfernen sich angelegen sein lassen sollen,

endlich:

daß jeder Lehrer diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe sich mit auffälliger